



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

2

Öffentliches Interessenbekundungsverfahren Gastronomie Jadestadion

5

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 2. Juni 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt:

Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII *für die regulären Betreuungszeiten zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr* beträgt 5,80 € pro Kind und Betreuungsstunde.

Artikel 3

§ 4 Absatz 8 enthält folgende Fassung:

Bei Neuaufnahme eines Kindes in ein Kindertagespflegeverhältnis erhält die Kindertagespflegeperson einmalig eine Eingewöhnungspauschale *in Höhe von 180,00 €*, die im zweiten Betreuungsmonat ausgezahlt wird.

Artikel 4

§ 4 wird ergänzt:

- (10) *Für die Gewährung der Geldleistung außerhalb der regulären Betreuungszeit aus § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung bedarf es einen gesonderten Antrag beim Jugendamt – wirtschaftliche Jugendhilfe. Bei Bewilligung einer Geldleistung mit einer Betreuungszeit zwischen 22.01 Uhr und 4.59 Uhr setzt sich die Geldleistung pro Nacht aus dem vierfachen Anteil der Förderungsleistung gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Satzung sowie einmal den Sachaufwand gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung zusammen.*

Artikel 5

§ 4 wird ergänzt:

- [11] *Für Vor- und Nachbereitungszeit, die Erstellung von Entwicklungsberichten, die Dokumentationen und Elterngespräche erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit. Die Verfügungszeit wird pro betreutem Kind pauschal mit 10,00 € im Monat vergütet. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes.*

Artikel 6

§ 5 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Die laufende Geldleistung wird bis zu maximal 30 Arbeitstage im Kalenderjahr bei einer nachgewiesenen Erkrankung der Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat jeden Ausfall unverzüglich dem FAKIS sowie den Erziehungsberechtigten zu melden. Während der Krankheitszeit vermittelt das *Jugendamt* eine Vertretungskraft. Es obliegt den Eltern, diesen Platz anzunehmen.

Artikel 7

§ 5 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung. Bei Ausfallzeiten des Kindes wegen Urlaub erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung für die Dauer von maximal *vier Betreuungswochen* innerhalb eines Kalenderjahres.

Artikel 8

§ 6 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

Bei Anmietung von angemessenen Räumlichkeiten für die Großtagespflegestelle kann auf Antrag ein Miet- und Nebenkostenzuschuss *in Höhe von monatlich 500,00 €* gewährt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen.

Artikel 9

§ 7 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

Bei Erfüllung der Absätze 1 und 2 kann die Kindertagespflegeperson eine Zahlung *in Höhe von 400,00 €* beantragen. Der Nachweis sind hierfür einzureichen.

Artikel 10

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2025 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 10.06.2025

Öffentliches Interessenbekundungsverfahren

Gastronomie Jadestadion

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

Das Verfahren dient der Ermittlung eines Interessentenkreises sowie der Auswahl geeigneter Interessenten für das Mieten und Betreiben einer Gastronomie im Jadestadion, Friedenstr. 101, 26386 Wilhelmshaven.

Die zur Interessenbekundung auffordernde Stelle ist der Fachbereich Bildung und Sport, Rathausplatz 10, 26382 Wilhelmshaven.

Ansprechpartner ist Herr Michael Dölling, Tel.: 04421/161426,
michael.doelling@wilhelmshaven.de.

Die Interessenbekundung soll in einem geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Ausschreibung Gastronomie Jadestadion“ bis zum 26.07.2025 beim Fachbereich Bildung und Sport eingereicht werden.

Das Jadestadion wird seit dem 01.07.2020 gemeinschaftlich von den Fußballvereinen SV Wilhelmshaven und WSC Frisia als Spielstätte für die Heimspiele ihrer 1. Mannschaften genutzt.

In der Regel finden in der Saison ca. 30 bis 34 Heimspiele der Vereine statt, eine Gewähr für die tatsächliche Austragung der Heimspiele wird seitens der Stadt nicht übernommen.

Anlässlich der Heimspiele soll die Versorgung der Zuschauer mit Speisen und Getränken gewährleistet werden. Die gastronomische Versorgung kann sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erfolgen.

Das Jadestadion hat ein Fassungsvermögen von 7.500 Zuschauern, der Innenbereich (VIP-Bereich) ist ausgestattet mit 255 Sitzplätzen und verfügt über einen Tresen- und Küchenbereich inkl. Kühl- und Kochmöglichkeiten. Im Gastronomiebereich stehen Toilettenanlagen zur Verfügung, die Reinigung obliegt dem Mieter.

Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 400 qm.

Es wird erwartet, dass sich der Gastronom verpflichtet, den gastronomischen Betrieb zu den Veranstaltungstagen auch zu öffnen.

Die Vermieterin behält sich vor, bei größeren Veranstaltungen auch externe Gastronomie- und Cateringanbieter zu beauftragen, sofern eine ausreichende Versorgung durch den Pächter nicht gewährleistet werden kann (z. B. bei Länderspielen).

Die Miete soll mindestens 325,00 € zzgl. 75,00 € Betriebskosten zzgl. Mehrwertsteuer monatlich betragen. Gerne können auch höherliegende Angebote abgegeben werden.

Die Miete soll möglichst in diesem Jahr mit dem Beginn des Spielbetriebes beginnen und der Vertrag soll zunächst unbefristet geschlossen werden. Beide Parteien haben das Recht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ordentlich zu kündigen.

Gesucht wird ein Gastronom mit einem überzeugenden Konzept zur weiteren gastronomischen öffentlichkeitswirksamen Entwicklung dieses Bereiches.

Mit der Interessenbekundung sind für die Beurteilung der Auswahl der Interessenten folgende Unterlagen vorzulegen:

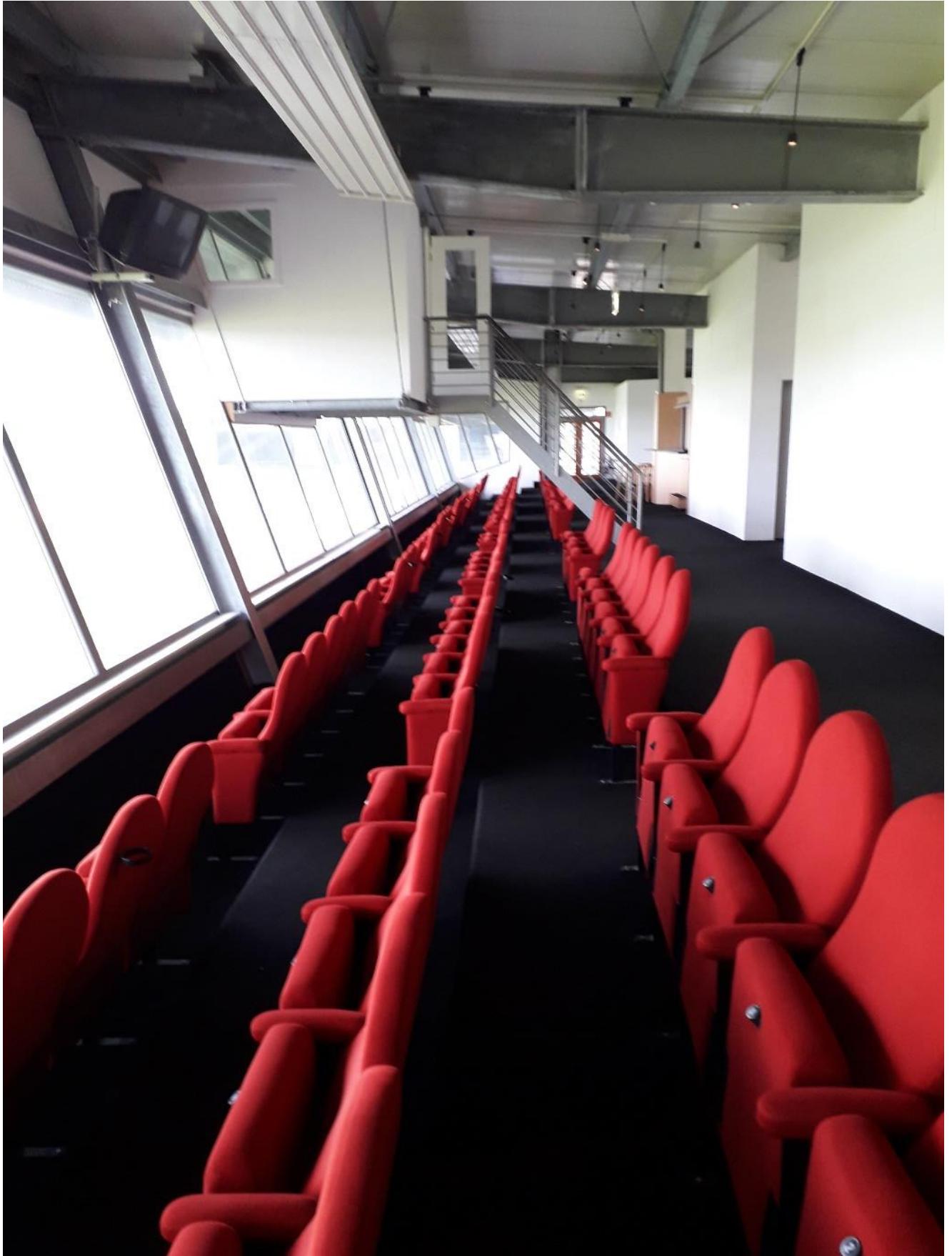
- a) ausführliche Bewerbung inkl. Lebenslauf
- b) Angaben zum Konzept der Bewirtschaftung
- c) Konzept über mögliche andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten wie Tagungen, Schulungen, Seminare oder kulturelle Veranstaltungen
- d) evtl. ein Konzept darüber, ob innovative Beschäftigungsmodelle geplant sind, wie beispielsweise Inklusionsbetrieb, Förderung Gleichstellung, Beschäftigung Langzeitarbeitsloser etc.

Vor der Abgabe einer Interessenbekundung kann das Objekt besichtigt werden, ein möglicher Termin kann mit dem o. a. Ansprechpartner vereinbart werden.

Nach Vorlage der Interessenbekundungen wird nach Analyse aller vorliegenden Nutzungskonzepte die Entscheidung durch die Sportverwaltung getroffen.

Es besteht die Möglichkeit, dass das Stadion an einen Dritten gegeben wird.











Feist
Oberbürgermeister